

ERKLÄRUNG DER PLANUNTERLAGE

Vorhandene Gebäude

Flurstücksnummer

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

Zahl der Vollgeschosse zwingend

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Geschlossene Bauweise

Überbaubare Flächen innerhalb und

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie, entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

des Bebauungsplanes

Satteldach-Krüppelwalmdach (s. örtliche Bauvorschrift)

Stellung der baulichen Anlage - längere Mittelachse des Hauptkörpers (Firstrichtung)

Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der Gebäude

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Sichtdreiecke - nachrichtlicher Hinweis

- 1. Das Baugebiet ist an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Fürstenau anzuschließen.
- 2. Sämtliche anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer sind über ausreichend dimensionierte Schmutzwasserkanalisationsleitungen ordnungs- und satzungsgemäß der Kläranlage Fürstenau zur ordnungsgemäßen Reinigung
- 3. Baugesetzbuch (BauGB) Mit Inkrafttreten des BauGB seit dem 01.07.1987sind für die noch ausstehenden Verfahrensschritte die Vorschriften des BauGB anzuwenden. Für die vergangenen Verfahrensschritte behalten die Bestimmungen des BBauG ihre Gültigkeit (§ 233 BauGB).

KATASTERAMTSERKLÄRUNG UND PLANVERFASSER

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Osnabrück, den

Katasteramt Osnabrück

(Vermessungsoberrat)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch die NILEG Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH, Hannover, als Treuhänder der Stadt Fürstenau

Hannover, im Dezember 1986

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbucheses (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBI. S. 157), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.10.1986 (Nds. GVBI. S. 323), hat der Rat der Stadt Fürstenau die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 F "Bahnhofstraße/Kirchstraße", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie der folgenden örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Fürstenau, den 12. Oktober 1988



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit § 17 Abs. 5 BauNVO kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenau Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zulassen, wenn es sich hierbei um Dachgeschosse handelt, die im Sinne des § 18 BauNVO in Verbindung mit § 2 Abs. 6 NBauO als Vollgeschosse gelten.
- Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenau Ausnahmen von der geschlossenen Bauweise zulassen, um vorhandene Traufgassen zu erhalten
- 2.1 Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenau in den rückwärtigen eingeschossigen Bereichen Ausnahmen von der geschlossenen Bauweise im Sinne einer einseitigen Grenzbebauung zulassen
- Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenau von der Festetzung "Stellung baulicher Anlagen" Ausnahmen von 90° zulassen.
- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Kerngebiet (MK) Vergnügungsstätten und Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen nicht
- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Kerngebiet die in § 7 Abs. 3 BauNVO
- vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. 6. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind im Kerngebiet (MK) sonstige Wohnun-

gen oberhalb des Erdgeschosses allgemein zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO sind im Kerngebiet (MK) oberhalb des Obergeschosses nur Wohnungen zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Wegen der Fortführung der vorhandenen Dachneigungen der Altbebauung und damit der Erhaltung des vorhandenen Stadtbildes sind in den Bereichen entlang der "Bahnhofstraße", "St.Georg-Straße" und "Kirchstraße" nur geneigte Dächer (Satteldächer, Krüppelwalmdächer) zulässig. Die Dachneigungen sind zwischen 40° und 50° zu errichten. Die für das Straßenbild der "St.Georg-Straße" charakteristische Giebelständigkeit ist zu erhalten und als wesentliches Merkmal einer Abgrenzung der Altstadt gegenüber den neuzeitlichen Erweiterungen zu bewahren. (§ 56 NBauO in Verbindung mit § 1 DVBBauG)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 08.10.1985. die Aufstellung der 1. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 11 F "Bahnhofstraße/Kirchstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 13.04.1986. ortsüblich bekanntgemacht.

Fürstenau, den 12. Oktober 1988



Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 25.11.1987... dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche

Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.02.1988. ortsüblich bekannt-Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.02.1988. bis 22.03.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Fürstenau, den 12. Oktober 1988



Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen bzw. mit der Maßgabe beschlossen, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Der Rat der Stadt Fürstenau hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung

der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGØ in seiner Sitzung am 15.06.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Fürstenau, den 12. Oktober 1988

gemacht bzw. mit Maßgaben geltend gemacht.



Die erste Änderung des Bebauungsplanes ist der Bezirksregierung Weser-Ems gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Die Bezirksregierung Weser-Ems hat am erklärt, daß die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rechtsvorschriften nicht verletzt. Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend

Der Rat der Stadt Fürstenau ist den im Anzeigeverfahren vom (Az.:) geltend gemachten Maßgaben in seiner Sitzung am Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekannt

Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am im Amtslatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Fürstenau, den

2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

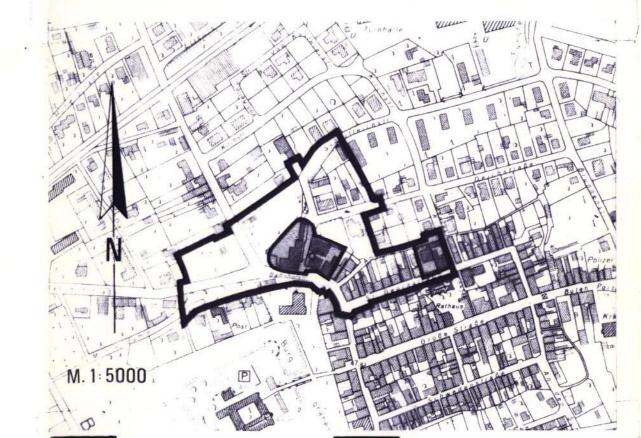
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und

Fürstenau, den

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Fürstenau, den

Fürstenau Sanierungsmaßnahme



BEBAUUNGSPLAN 11 F BAHNHOFSTRASSE/KIRCHSTRASSE

1. ÄNDERUNG

PLANUNGSSTAND: SEPTEMBER 87